

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Lenkberechtigung mit Auflagen nach Drogenkonsum, Abschleppen aus dem Bushaltestellenbereich und Verweigerung eines Alkotests aus gesundheitlichen Gründen.

Lenkberechtigung und Drogenkonsum

Wegen Konsums von Cannabis wurde einem Autofahrer im Juli 2003 die Lenkberechtigung bis zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens entzogen. Der Amtsarzt erkannte im Jänner 2004 eine glaubhafte Abstinenz des Kfz-Inhabers in den letzten Monaten. Dieser sei daher bedingt geeignet, ein Fahrzeug zu lenken. Empfohlen wurden eine Auflage über Harnkontrollen in zweimonatigem Abstand, ärztliche Kontrolluntersuchungen sowie eine fachärztliche Stellungnahme nach Ablauf eines Jahres.

Die BH Dornbirn stellte daraufhin eine auf ein Jahr befristete Lenkberechtigung aus und schrieb die im Gutachten geforderten Kontrollen und die fachärztliche Stellungnahme als „Bedingungen“ vor. Der Führerscheinbesitzer erhob Berufung und führte aus, Befristung und Auflage seien rechtswidrig. Er habe zwar über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren Cannabis konsumiert, dies jedoch bloß „gelegentlich“. Seit Oktober 2003 habe er den Konsum gänzlich eingestellt.

Der UVS Vorarlberg erachtete auf Basis eines weiteren Gutachtens von April 2004 die Berufung als teilweise begründet. In der Beurteilung heißt es: „Aus medizinischer Sicht liegt ein Zustand nach schädlichem Gebrauch von Cannabinoiden vor, wobei mittlerweile eine durch Harnbefunde dokumentierte Abstinenz über mehrere Monate zu belegen



Alkomattest: Ist es einem Kfz-Lenker aus medizinischen Gründen nicht möglich, einen Test abzulegen, muss er unverzüglich darauf hinweisen.

ist. ... Die empfohlenen zweimonatigen Kontrollabstände der Harnanalysen sind ausreichend, um verwertbare Informationen zu erhalten. Dies beruht auf längerer Nachweisbarkeit der Cannabinoide bei chronischem Konsum.“ Der Berufung wurde insoweit Folge geleistet, als die Lenkberechtigung unter der Auflage erteilt wurde, der Beschwerdeführer habe sich während der nächsten sechs Monate einer regelmäßigen zweimonatlichen Kontrolle mit Harnanalysen und daran anschließend einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof erörterte zunächst, ob in der „Erteilung“ der

Lenkberechtigung unter Vorschreibung einer Auflage eine Überschreitung der Sache zu erblicken sei. Er verneinte dies aber, da noch hinreichend deutlich sei, dass die Lenkberechtigung eingeschränkt werden sollte (vgl. VwGH 27.2.2004, ZI 2003/11/0209).

Das Höchstgericht folgte jedoch dem Einwand des Zulassungsbesitzers, der UVS hätte feststellen müssen, ob der Beschwerdeführer bei Erlassung des Bescheids von Suchtmitteln abhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hatte (vgl. VwGH 23.1.2001, ZI 2000/11/0258). „Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. nochmals ZI 2003/11/0209)

stellt ein nur gelegentlicher Cannabiskonsum noch keinen gehäuften Missbrauch dar“, fasste der VwGH zusammen. Auch das Gutachten konnte diese Feststellungen nicht ersetzen, da bloß von einem Zustand „nach schädlichem Gebrauch von Cannabinoiden“, nicht aber von „gehäuften Missbrauch“ die Rede war und die mehrmonatige Abstinenz durch Harnbefunde dokumentiert wurde. Der Bescheid wurde daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

VwGH 2004/11/0096,
4.4.2007

Abschleppen aus dem Bushaltestellenbereich

Ein im Bereich einer Bushaltestelle abgestellter Pkw wurde abgeschleppt. Dem Zulassungsbesitzer wurde der Ersatz der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung seines Autos vorgeschrieben.

Der Pkw-Halter erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte vor, er habe den Verkehr nicht behindert. Die Behörde hätte vor Veranlassung der Abschleppung konkret feststellen müssen, ob ein Omnibuslenker am Zufahren gehindert worden sei. Außerdem sei die Bushaltestelle nicht leicht erkennbar gewesen.

Der VwGH erörterte, dass eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des § 89 a Abs. 2 StVO insbesondere dann gegeben ist, wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlineienverkehrs am Zufahren zu einer



Jedes im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels abgestellte Kraftfahrzeug kann abgeschleppt werden.

Haltestelle gehindert wird. Entsprechend herrschender Rechtsprechung (vgl. VwGH 22.2.2002, ZI 99/02/0317) legte das Höchstgericht an das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung des Verkehrs einen strengen Maßstab an: „Die aktuellen Verkehrsverhältnisse im städtischen Bereich und die Länge so genannter Normalbusse von ca. 11 Metern rechtfertigen die Entfernung jedes im (gesamten) Haltestellenbereich abgestellten Fahrzeuges“, erkannte der VwGH (vgl. VwGH 25.3.1994, ZI 93/02/0329). „Es ist auch nicht nötig, dass bestimmte Verkehrsteilnehmer konkret behindert werden“, erörterte das Höchstgericht, das darauf hinwies, dass seit Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 3. Oktober 1990 bereits die begründete Besorgnis für Annahme einer Verkehrsbeeinträchtigung genüge („Besorgnisjudikatur“, vgl. VwGH 22.12.2006, ZI 2006/02/0165).

Abschlepp- und Aufbewahrungskosten müssten nur dann vom Rechtsträger

getragen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entfernung noch nicht vorlagen. Dies gilt aber nicht, wenn dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt oder die Aufstellung oder Lagerung von Beginn an gesetzwidrig war.

Im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels besteht während der Betriebszeiten ein Halte- und Parkverbot für den Bereich innerhalb von 15 Metern vor und nach den Haltestellentafeln (§ 24 Abs 1 lit e StVO). Für die rechtliche Existenz einer Haltestelle eines Massenbeförderungsmittels kommt es nicht darauf an, welcher Rechtsakt ihrer Errichtung zu Grunde liegt, insbesondere bedarf es auch keiner Verordnung der Straßenpolizeibehörde (vgl. VwGH 15.11.1989, ZI 88/02/0163). Der VwGH erkannte daher, dass das Fahrzeug von Anbeginn gesetzwidrig abgestellt war.

Die mangelnde Erkennbarkeit der Bushaltestelle spielte keine Rolle. Im Zu-

sammenhang mit der Entfernung von Hindernissen gelte laut VwGH das Verursachungsprinzip, „sodass es nicht auf ein Verschulden ankommt“ (vgl. VwGH 28.7.1995, ZI 95/02/0129). Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2006/02/0269,
30.3.2007

Verweigerung eines Alkomattests aus medizinischen Gründen

Ein Kfz-Lenker weigerte sich gegenüber einem Organ der Straßenaufsicht, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, weshalb er gemäß § 5 Abs. 2 StVO zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.

Der Lenker erhob VwGH-Beschwerde und brachte vor, er habe den Alkomattest nicht verweigert, sondern sei aufgrund einer Magen- und Darmgrippe gesundheitlich nicht dazu in der Lage gewesen. Es sei ihm aber auch nicht möglich gewesen, auf seine medizinischen Leiden hinzuwei-

sen, weil ihn zu diesem Zeitpunkt ein Brechreiz gezwungen habe, zur Toilette zu eilen. Die Beamten hätten daraufhin die Amtshandlung „voreilig“ beendet.

Der Verwaltungsgerichtshof zitierte die herrschende Rechtsprechung: Demnach dürfen Alkotests bereits dann verlangt werden, wenn eine Person bloß „verdächtig“ ist, ein Kraftfahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben (vgl. VwGH 23.2.1996, ZI 95/02/0567 und 11.5.2004, ZI 2004/02/0005). Der objektive Tatbestand ist bereits mit der Weigerung, sich dem Test zu unterziehen, vollendet. Der Aufgeforderte müsse laut VwGH „umgehend (d. h. bei diesem Anlass) auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung aus medizinischen Gründen hinweisen.“ Die Organe der Straßenaufsicht können den Aufgeforderten in solchen Fällen zur Feststellung der Alkoholisierung zu einem Arzt bringen (vgl. VwGH 11.5.2004, ZI 2001/02/0095). Unbestritten sei nach Auffassung des VwGH, dass der Beschwerdeführer selbst auf keine „objektive Unmöglichkeit“ hingewiesen habe.

Der Kfz-Lenker wäre nach Ansicht des Höchstgerichts dazu verpflichtet gewesen, der Aufforderung zur Ablegung des Alkomattests nachzukommen, sodass es auch nicht darauf ankam, „dass der Amtsarzt in seinem Gutachten feststellen konnte, dass dem Beschwerdeführer trotz behaupteter Magen- und Darmgrippe zumindest ein Blasversuch zumutbar gewesen wäre“. Die Beschwerde erwies sich als unbegründet und war daher abzuweisen.

VwGH 2006/02/0086,
30.4.2007

Valerie Kraus